

Mitteilung des Senats

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 6. September 2022

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit der Bitte um Beschlussfassung in der Septembersitzung 2022.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) bestimmt die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als zuständige Träger für die neue Leistung eines Sofortzuschlags für Kinder und Jugendliche nach § 145 SGB XII und trifft Regelungen zur Erstattung der kommunalen Ausgaben durch das Land:

1. Die Aufgaben der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Träger der Sozialhilfe werden erweitert um den Sofortzuschlag für Kinder und Jugendliche gem. § 145 SGB XII.
2. Der Katalog der sachlichen Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger wird ergänzt um den Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII.
3. Der Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII wird von der quotalen Beteiligung des Landes an stationären Leistungen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausgenommen.
4. Es wird eine Erstattungspflicht des Landes gegenüber den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in Bezug auf die entstandenen Ausgaben für den Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII eingeführt.

Diese Änderungen dienen der landesrechtlichen Umsetzung des *Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)*, durch das im SGB XII ein Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich für von Armut betroffene Kinder und Jugendliche eingeführt wurde.

Artikel 2 (Inkrafttreten) sieht eine unverzügliche Inkraftsetzung am Tag nach Verkündung des Gesetzes vor.

II. Abstimmung

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 01.09.2022 zugestimmt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch Umsetzung der im Gesetzentwurf dargestellten Regelungen entstehen auf kommunaler Seite Ausgaben für den Sofortzuschlag in Höhe von rund 61.500 € jährlich. Im Jahr 2022 werden sich die Ausgaben nur auf rund 31.000 € belaufen, da die Leistung erst ab Juli 2022 eingeführt wurde. Diese Kosten werden den Kommunen durch das Land Bremen einmal jährlich erstattet.

Der Gesetzentwurf mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in der Septembersitzung 2022.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Gesetzentwurf mit Begründung

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 45) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „und des Sofortzuschlags“ eingefügt.
2. § 3 wird folgender Satz angefügt. Nach den Wörtern „Beratung und Unterstützung“ wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Darüber hinaus sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich für den Sofortzuschlag gemäß § 145 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständig.“
3. In § 7 Absatz 1a Nummer 2 werden nach dem Wort „Erwerbsminderung“ die Wörter „sowie des Sofortzuschlags gemäß § 145 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Ausgleich der Ausgaben für den Sofortzuschlag

(1) Für Leistungsberechtigte nach § 145 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erstattet der überörtliche Träger den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für jeden Leistungsberechtigten die entstandenen Ausgaben für den Sofortzuschlag.

(2) Die örtlichen Träger gewährleisten, dass die Ausgaben begründet und belegt sind und stellen die sachliche und rechnerische Richtigkeit fest. Sie teilen dem Land jeweils zum Stichtag 30. November eines jeden Jahres die in den letzten 12 Monaten entstandenen Ausgaben mit (Meldezeitraum).

(3) Der Erstattungsbetrag ergibt sich aus der Anzahl der Leistungsberechtigten multipliziert mit dem Betrag, der als Sofortzuschlag gemäß § 145 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht wurde.

(4) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe zahlt den Erstattungsbetrag nach Eingang des Nachweises für den Meldezeitraum an die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorstehenden Gesetzentwurf werden die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) als sachlich zuständige Träger für die Leistung des neuen Sofortzuschlags für Kinder und Jugendliche nach § 145 SGB XII bestimmt.

Durch das *Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)* wird ein Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich für von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eingeführt.

Dieser stellt nach den Ausführungen der Bundesregierung eine neue, zusätzliche Leistung dar, die vorübergehend bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung gezahlt wird und dazu beitragen soll, die Lebensumstände und Chancen der Kinder zu verbessern.

Anspruchsvoraussetzung ist, dass das Kind einen Leistungsanspruch nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder auf die ergänzende Leistung nach dem Bundesversorgungsgesetz hat, oder der Anspruch nur wegen Berücksichtigung elterlichen Kindergeldes beim Kind nicht besteht oder die Eltern Kinderzuschlag für das Kind erhalten.

Der Sofortzuschlag soll nicht der Deckung eines konkreten Bedarfs dienen. Die zum Existenzminimum gehörenden Bedarfe würden bereits durch die derzeit geltenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den jeweils einschlägigen Mindestsicherungssystemen gedeckt. Es handele sich bei dem Sofortzuschlag um einen zusätzlichen Betrag, der unabhängig von der geltenden Höhe der Regelbedarfe oder anderer Bedarfe erbracht werde und diese ergänzen solle (BT-Drs. 20/1411 S. 16).

Im Rahmen des SGB XII wird der Sofortzuschlag für Kinder und Jugendliche gezahlt, die in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigt sind.

Systematisch eingeordnet ist der Sofortzuschlag als neue Leistung in § 145 SGB XII und nicht im Dritten Kapitel des SGB XII. Er gehört damit nicht zu den Leistungen der Sozialhilfe, die in § 8 SGB XII aufgeführt sind.

Die bundesgesetzliche Bestimmung der Kommunen als örtliche Träger der Sozialhilfe in § 3 Abs. 2 SG XII findet keine Anwendung und wird in § 145 Abs. 4 SGB XII ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Bestimmung der für die Ausführung des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII zuständigen Träger ist somit Aufgabe der Länder.

In Bremen führen die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt durch.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Sofortzuschlag im SGB XII knüpfen an die Leistungsansprüche in der Hilfe zum Lebensunterhalt an. Hier sollen minderjährige Kinder und Jugendliche berechtigt sein, die der Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII zugeordnet sind.

Darüber hinaus soll auch dann ein Anspruch auf den Sofortzuschlag begründet werden, wenn ausschließlich Anspruch auf Leistungen zur Deckung von Bildungs- und Teilhabebedarfen im Sinne des § 34 SGB XII besteht. Entsprechendes gilt, wenn Kinder und

Jugendliche nach diesen Vorschriften nur deshalb nicht leistungsberechtigt sind, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wurde (§ 145 Abs. 1 SGB XII).

Verwaltungsökonomisch ist es sinnvoll, auch die Durchführung des Sofortzuschlags an die örtlichen Träger der Sozialhilfe zu übertragen, damit die Feststellung der Leistungsberechtigung einheitlich aus einer Hand erfolgt und der leistungsberechtigte Personenkreis nicht an einen etwaigen zweiten Leistungsträger verwiesen werden muss.

Da der Bund der Forderung der Länder nach einem Kostenausgleich nicht nachgekommen ist, werden mit dem vorstehenden Gesetzentwurf Regelungen zur Erstattung der Geldleistungen, die von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für den Sofortzuschlag erbracht werden, durch das Land geregelt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 2)

Die Aufgaben der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Träger der Sozialhilfe werden um den Sofortzuschlag für minderjährige Kinder und Jugendliche gemäß § 145 SGB XII erweitert. Die Übertragung erfolgt aufgrund der Sachnähe zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII und soll von den örtlichen Trägern als Selbstverwaltungsangelegenheit durchgeführt werden.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Der Katalog der sachlichen Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe wird um den Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII ergänzt und damit verdeutlicht, dass sich die sachliche Zuständigkeit künftig auch auf die neue, zusätzliche Leistung des Sofortzuschlags erstrecken soll.

Der Sofortzuschlag gehört nicht zum Katalog der Sozialhilfeleistungen nach § 8 SGB XII. Er ist nicht im Dritten Kapitel des SGB XII geregelt, sondern als eine neue Leistung in § 145 SGB XII und unterfällt damit nicht der bundesgesetzlichen Zuständigkeitsregelung in § 3 SGB XII.

Die Anwendung von § 3 SGB XII wird in § 145 Abs. 4 SGB XII vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 (2 BvR 696/12) ausdrücklich ausgeschlossen, so dass die zuständigen Träger nach Landesrecht zu bestimmen sind. Mit der Ergänzung des Katalogs der sachlichen Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe wird diese Bestimmung getroffen.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Mit der bisherigen Formulierung des § 7 Abs. 1a Nr. 2 wird eine Kostenbeteiligung des Landes im stationären Leistungssetting für Leistungen nach anderen Kapiteln des SGB XII ermöglicht (alle weiteren Leistungen, die nicht unter die Aufzählung nach § 7 Abs. 1 fallen

und der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Um auszuschließen, dass der Sofortzuschlag diesen weiteren Leistungen nach anderen Kapiteln des SGB XII im stationären Leistungssetting zugeordnet wird, und damit der Sofortzuschlag im stationären Leistungssetting unter die Regelung zur Finanzierungsquote fällt, wird diese Ergänzung klarstellend eingefügt.

Zu Nummer 4 (§ 7a)

Der vorgesehene neue § 7a regelt die Erstattungspflicht des Landes für Geldleistungen, die aufgrund der Aufgabenerweiterung von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für den Sofortzuschlag gezahlt werden sowie Einzelheiten des Meldeverfahrens.

Erstattet werden die den örtlichen Trägern tatsächlich entstandenen Ausgaben für den Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII.

Zu Art. 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.